

Robert Riedel

Arbeiter-Turn- und -Sportschule M 60

Merkblätter für Lehrgänge

3, Fichtestrasse Nr. 36. — Nachdruck verboten

A 80-10520

Nr. 73

erschienen im November 1931

Spiele mit ausländischen Fußballmannschaften

Grundsätze und Bestimmungen

Die Bedeutung von internationalen Spielen

Die bürgerliche Fußball-Internationale gibt an, daß sie zusammen ungefähr 4 Millionen Mitglieder in 42 Ländern hat. Die sozialistische Arbeiter-sportbewegung hat nur in 15 Ländern Fußballmannschaften. Die Zahl ihrer Fußballmitglieder ist mindestens um das Zehnfache geringer als die Mitgliederzahl der bürgerlichen Internationale. Dieses Zahlenverhältnis muß die Triebkraft sein, den Arbeiterfußball-sport in alle Länder der Welt zu tragen. Es kann vom Klassenstandpunkt nicht einerlei sein, ob Arbeiter bürgerlichen oder Arbeitersportvereinen angehören. Ungezählte tausende Arbeiter füllen die Reihen des bürgerlichen Weltverbandes und werden für Zwecke mißbraucht, die den Zielen und der Weltanschauung der Arbeiterklasse ganz entgegengesetzt sind. Es gehört zu den ernstesten Pflichten der Arbeitersportler, in nie erlahmendem Eifer immer wieder ihren Ruf an die Arbeiter aller Länder zu richten, sich von dem bürgerlichen Geist und ihren Verbänden loszusagen.

Alle Aufrufe und Aufforderungen sind aber wirkungslos und tot, wenn sie nicht durch besondere Taten und Ereignisse belebt werden. Das Fußballspiel ist ein echtes Kind der Öffentlichkeit. Beste Werbung für

80201-08A

den Fußballsport ist stets das gute, öffentliche Fußballspiel selbst. Die Anknüpfung von Spielverbindungen, der rege Spielverkehr zwischen Mannschaften der verschiedenen Länder, die Austragung von großen Auswahlspielen der Körperschaften — Länder- und Städtespiele — sind Werbemöglichkeiten, die den Wert und den Erfolg selbst gehaltvoller Aufrufe bei weitem übertreffen. Man will von dem arbeitersportlichen und völkerverbindenden Geist, von dem gepriesenen praktischen Gemeinschaftsgeist der Verbände der Arbeitersportler im eigenen Lande etwas spüren. Man muß also selbst in fremde Länder gehen, um dort mit sportlichen Leistungen zu werben. Denn nur aus solchen öffentlichen sportlichen Ereignissen, die lange vorher Gesprächsstoff in den Betrieben sind, über die Zeitungen berichten, die persönliche Bekanntschaften und Freundschaften der Spieler und Führer zur Folge haben, entspringt der Begeisterungsfunkel, der der Arbeit der Vorkämpfer im Lande neuen Antrieb gibt und aus dem zu Organisationsgründungen geschritten wird. Aus alledem ergibt sich die Schlussfolgerung, daß die Verbreitung des Arbeitersports nicht zum geringsten Teil von dem internationalen Spielverkehr der Fußballspieler abhängt. **Spiele mit ausländischen Mannschaften sind damit ein wichtiger Teil der Werbung der Arbeitersportler.**

Während der Jahre 1928 bis Ende 1930 fanden etwa 1000 Spiele zwischen deutschen und ausländischen Mannschaften statt. Davon wurden 242 Spiele im Ausland ausgetragen. Nicht mitgerechnet ist die Zahl der 170 Grenzsportspiele in den drei Jahren zwischen Bundesvereinen und deutschen Vereinen der Tschechoslowakei. Allein in Deutschland betrug die Zuschauerzahl bei Auslandsspielen nahezu eine Million, nämlich 956 916. Da fast alle Spiele einen werbenden Wert hatten, ist anzunehmen, daß der Arbeitersportgedanke durch die teilnehmenden Zuschauer in weite Kreise getragen worden ist. Dieser Einfluß ist zahlenmäßig nicht festzustellen. Aber der immer noch nicht versiegende Zustrom zum Arbeiterfußballsport und die Anerkennung, die der Arbeitersport bei der Partei und der Parteipresse in letzter Zeit gefunden hat, sind Kennzeichen dafür, daß auch die internationalen Fußballspiele an der Verbreitung und Anerkennung des Arbeitersportes einen nicht zu kleinen Anteil haben. Welche Belebung der eigenen

Kräfte und der Öffentlichkeit geht häufig von einem Auslandsspiel aus. Welch ein Ereignis sind internationale Spiele in mittleren und Kleinstädten, Orte, an besonderen Ereignissen arm, wo 1—2 Bundesvereine den Arbeitersport vertreten. Nicht selten sind es fast alle Einwohner, die das Spiel miterleben. Sie wollen — wenn sie auch nicht alle zum Spiel kommen — aber am Empfang teilnehmen, wollen sehen, wie Franzosen, Finnländer oder Norweger aussehen, sprechen und sich bewegen. Welche günstige Gelegenheit für Arbeiterführer, vor ansehnlichen Massen von den Zielen des Arbeitersportes und der Arbeiterpolitik sprechen zu können. Stadtväter, Landräte und Gemeindevertreter begrüßen. Man zwingt sie durch ihre Amtspflicht, Teilnehmer einer Arbeitersportveranstaltung zu sein. Die Öffentlichkeit kann an Veranstaltungen nicht achtlos vorübergehen, wenn die Stadtbehörde „offiziell“ vertreten ist; gleichfalls auch nicht die Arbeiterpresse, wenn namhafte Arbeiterführer reden und begrüßen.

Die Spiele, besonders die Länderspiele, haben auch eine große wirtschaftliche Bedeutung. Jedes Spiel bedarf der großzügigen Werbung. Es bleibt immer ein nicht zu geringer Geldbetrag bei den Parteidruckanstalten für Plakate, Eintrittskarten, Handzettel und Anzeigen übrig. Verkehrsgesellschaften — Straßenbahn und Eisenbahn — wissen noch gar nicht zu würdigen, welche Einnahmequellen Spielveranstaltungen für sie sind. **Allein die 24 Länderspiele, die in den Jahren 1928—1930 in Deutschland stattfanden, erforderten eine Ausgabe von 124 000 Mark.** Diese Ausgabe wurde allein durch Eintrittsgelder aufgebracht. Nahezu ebenso hoch, wenn nicht noch höher, ist die Summe einzuschätzen, die sich aus sonstigen Ausgaben der Spielbesucher — Fahrgelder, Erfrischungen und Speisen — ergibt. Die Ausgaben für Werbung der Länderspiele in Deutschland sind mit 20 000 M. nicht zu hoch eingesetzt, sie kommen fast ausschließlich Arbeiterunternehmungen zugute.

Die 42 Länderspiele der Jahre 1928—1930 haben überhaupt eine übergeordnete Bedeutung. Diese Spiele haben in nicht mißzuverstehender Weise den Gedanken der Zusammengehörigkeit der Arbeiter der Welt gefördert. Überall kam bei den Spielen und Kundgebungen das sozialistische Bekenntnis zum Ausdruck. Arbeitersportler

waren es, die zuerst nach dem Weltkrieg die sportlichen Beziehungen mit Franzosen, Belgiern und Engländern aufgenommen haben. Trotz der knappen Geldmittel haben deutsche Ländermannschaften in den erwähnten Jahren prächtige und für den Arbeitersport werbende Länderspiele in Frankreich, Finnland, England, Österreich, Dänemark, Belgien, Tschechoslowakei, Estland und Lettland durchgeführt.

Voraussetzungen für die Veranstaltungen von Spielen mit ausländischen Mannschaften

Gute Kassenverhältnisse

Internationale Spiele sind Werbespiele, keine Zweckspiele zur Gesundung der Vereinskasse. Nur Vereine, die über gute Kassenverhältnisse verfügen und einen Verlust ohne Gefährdung des Vereins tragen können, sollten Auslandsspiele veranstalten. Der an die ausländische Mannschaft zu zahlende Entschädigungsbetrag muß schon vor dem Spiel von dem Verein aus eigenen Mitteln bereitgestellt werden. Auslandsspiele, die durch ihre Folgen das Vereinsleben erschüttern, verfehlen ihren Zweck. Der äußere Gewinn wiegt den inneren Verfall nicht auf.

Spielerische Leistungen

Das Auslandsspiel erfüllt nur dann vollkommen seinen Zweck, wenn beide Mannschaften spielerisch nicht enttäuschen, wenn das Spiel Eindruck macht. Wenn Werbung und Leistungen im Spiel zu sehr gegensätzlich sind, müssen spätere Auslandsspiele Mißerfolge werden. Die Kenntnis der Spielstärke der ausländischen Mannschaft ist Voraussetzung für den Inhalt und die Gestaltung der Pressevorschau. Einer spielstarken ausländischen Mannschaft muß ein annähernd gleichstarker Gegner gegenübergestellt werden. Um erdrückende Überlegenheit der Gästemannschaft zu vermeiden, kann im Einvernehmen mit der Bezirksleitung versucht werden, die eigene Mannschaft auf schwachen Posten durch Spieler von Brudervereinen zu verstärken. Ergibt sich im Spiel, daß die ausländische Mannschaft sehr spielschwach ist, muß trotzdem auf ein offenes

Spiel Wert gelegt werden. Hohe Torunterschiede mindern die sportliche Bedeutung des Spiels herab.

Anständige Spielweise

Jedes Auslandsspiel muß schon durch die Art, wie es ausgetragen wird, als eine Veranstaltung des Arbeitersports kenntlich sein. In der Spielweise muß der Unterschied mit der Spielauffassung des bürgerlichen Sports zum Ausdruck kommen. Brüderliches Ringen um einen unsichtbaren Preis, ein gemeinsamer Zweck, ein Dienst an der Arbeiterklasse. Nie siegen wollen um jeden Preis. Spielverlust einer Arbeitermannschaft ist kein nationales Unglück. Jedes internationale Spiel muß unbedingt ohne Härte und Vergeltung durchgeführt werden. Die eigenen Spieler sind zu verpflichten, auch bei hartem Spiel des Gegners eine ruhige Spielweise zu pflegen. Auslandsspiele müssen Musterspiele sein. Es ist zu bedenken, daß viele Zuschauer eines internationalen Spiels Gegner aus dem eigenen und bürgerlichen Lager sind und geworben werden sollen. Die Grundsätze des Arbeitersportes müssen stets gewahrt bleiben.

Unterstützung durch die Arbeiterschaft

Eine internationale Spielveranstaltung muß mehr als ein bloßes Spiel sein. Als eine internationale Kundgebung darf es nicht nur Arbeitersportler angehen. Die gesamte Arbeiterschaft und ihre politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen — soweit sie dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund E. V. in der Weltanschauung nahestehen — müssen an der Veranstaltung zur mittelbaren oder unmittelbaren Teilnahme und Unterstützung aufgefordert werden. Gegenseitige Unterstützungen sind besonders in der jetzigen Zeit notwendiger denn je.

Für das gute Gelingen ist ein gutes Einvernehmen mit der Bezirksfußballeitung und den örtlichen Arbeitersportvereinen unbedingt erforderlich. Die Unterstützung dieser Stellen soll man sich stets rechtzeitig sichern.

Internationale Spiele sollen möglichst zu Beginn des Jahres abgeschlossen werden,

damit die anderen örtlichen Arbeitervereine für ihre Veranstaltungen einen anderen Zeitpunkt wählen können. Zweckmäßig wird an die Körperschaften und Vereine rechtzeitig ein Rundschreiben verschickt, worin mitgeteilt wird, daß an dem Zeitpunkt ein internationales Spiel stattfinden soll und daß gebeten wird, an diesem Tage von eigenen Veranstaltungen abzusehen. Dieser Wunsch kann mit der Bitte, den Verein bei seinem Vorhaben zu unterstützen, verbunden werden.

Einladung von Behörden

Die Einladung von Vertretern der Stadt- oder Gemeindeverwaltungen sowie von Behörden zum Spiel und zur Begrüßung ist stets nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Wo Genossen der Gewerkschaften und der Partei solche Stellen bekleiden, sollte auf Einladung nicht verzichtet werden. Es ist notwendig, daß mehr als bisher der Arbeitersport die Würdigung findet, die er verdient. Solche Würdigungen sind bei internationalen Spielveranstaltungen möglich. Sie finden Beachtung in der Arbeiterpresse und damit auch in dem den Sport sonst ablehnenden Teil der Arbeiterschaft und bei ihren Führern.

Werbung und Presse

Die Werbung darf unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Geldmittel nicht unüberlegt, muß dagegen gut vorbereitet, zweckmäßig und wirksam durchgeführt werden. Mit dem ehrlichen Zugeständnis der örtlichen Arbeitervereine und Körperschaften, die Spielveranstaltung zu unterstützen, ist schon eine nicht zu unterschätzende Werbung durchgeführt. Nun gilt es aber vornehmlich die übrigen Kreise der Arbeiterschaft, die nicht so sehr durch gesellschaftliche Vereinigungen erfaßt werden, aufzurütteln. Dazu ist die Gewinnung der Arbeiterpresse notwendig. Wo Pressestellen des Bundes bestehen, ist mit Unterstützung dieser — sonst durch eigene Verhandlungen mit Geschäftsleitung und Schriftleitung — durchzusetzen, daß in gewissen Abständen in immer mehr gesteigerter Form Hinweise auf das Spiel in der Zeitung erscheinen. Bei bedeutenden Spielen sind von der ausländi-

schen Mannschaft rechtzeitig Berichte über ihre Spielstärke, Vereins- und Verbandsgeschichte, Mannschaftsaufstellung und Photos anzufordern. Die Schriftsätze für die Zeitung muß der Veranstalter (Pressestelle) liefern. Die Schriftleitung ist zu bitten, daß sie am Vortag oder einige Tage vor dem Spiel von sich aus im örtlichen Teil der Zeitung die Gastmannschaft begrüßt und auf die Bedeutung des Spiels hinweist. Die Aufgabe von Anzeigen ist nach den vorhandenen Geldmitteln zu entscheiden. Wer von der Parteipresse Entgegenkommen verlangt, muß sie auch geschäftlich unterstützen.

Mindestens ebenso wichtig wie die Werbung vor dem Spiel ist die Werbung nach dem Spiel. Das Spiel und seine Nebenveranstaltungen müssen in der Arbeiterpresse eindrucksvoll geschildert werden. Die Zuschauer sollen noch einmal das Spiel erleben; die Nichtanwesenden sollen bedauern, dem Spiel nicht beigewohnt zu haben. Der veranstaltende Verein muß sich also auch um eine einwandfreie und wirkungsvolle Berichterstattung nach dem Spiel bemühen.

Plakate und Handzettel

Die Öffentlichkeit, die uns fernsteht, die nicht durch die Parteipresse erfaßt wird, muß durch **Plakatanschläge, Handzettel und sonstige neuzeitliche Werbemittel** für das Spiel aufgerüttelt werden. Die Form und der Umfang der Werbung ist nach der Größe der Stadt, nach dem Wirkungsbereich, nach den ortsüblichen Gebräuchen und Einrichtungen und der Kostenfrage zu entscheiden. Auf eine drucktechnisch und stilistisch einwandfreie Ausführung der Druckerzeugnisse ist Wert zu legen. Die Druckanstalten der Parteigeschäfte und des Arbeiter-Turnverlages sind zu berücksichtigen. Jedes Plakat und jeder Handzettel muß seinen Zweck erfüllen. Ein genauer Verteilungsplan ist aufzustellen. Die Verkehrsräume der Arbeiterschaft, Zahlstellen der Partei und Gewerkschaften, Verteilungsstellen der Konsumvereine, Betriebsräte der größeren Betriebe dürfen nicht übergangen werden. Keine Werbung veranlassen, die nicht den Tatsachen entspricht. Ehrlichkeit und Wahrheit muß bei aller Großzügigkeit unser oberster Grundsatz sein.

Richtlinien

(nach den Bestimmungen der Bundesfußballsatzung,
Sätze 93—106, bearbeitet).

Wer kann Auslandsspiele durchführen?

Nur Vereine und Körperschaften der Fußballsparte können Fußballspiele mit ausländischen Mannschaften der Sozialistischen Arbeitersport-Internationale abschließen und durchführen.

Auch wenn es sich um Spiele im Rahmen von Veranstaltungen der allgemeinen Körperschaften des Bundes, der Arbeitersportkartelle usw. handelt, ist die zuständige Fußballkörperschaft für den Spielvertrag und die sich aus ihm und den Bestimmungen der Bundesfußballsatzung ergebenden Folgen verantwortlich.

Es sollen grundsätzlich nur Mannschaften derselben Körperschaften bzw. Unterorganisationen gegeneinander spielen (Vereinsmannschaften gegen Vereinsmannschaften, Bezirksmannschaften gegen Bezirksmannschaften usw.). (93.)

Wer genehmigt die Spiele?

Kein internationales Spiel darf ohne Genehmigung der Bundesfußballleitung abgeschlossen und ausgetragen werden. Ein Spiel wird erst dann genehmigt, wenn auch der ausländische Verband seine Genehmigung erteilt hat. Soweit diese Genehmigung nicht aus dem Spielvertrag hervorgeht, fragt die Bundesleitung beim ausländischen Verband an. (95.)

Wer beschafft und vermittelt die Spiele?

Spiele müssen durch die veranstaltenden Vereine (Körperschaften) selbst beschafft werden. Die Bundesfußballleitung ist dazu nicht verpflichtet. Soweit Anschriften ausländischer Vereine vorhanden sind, stellt sie diese den Vereinen auf Anforderung zur Verfügung. Sind Vereinsanschriften nicht vorhanden, erfolgt die Angabe der Anschrift der ausländischen Landesfußballleitung. (96.)

Beim Bund eingegangene Spielgesuche ausländischer Vereine werden im „Fußball-Stürmer“ gegen Bezahlung veröffentlicht. (96.)

Die Vermittlung von Spielen gegen Mannschaften der Verbände und Vereine von England, Ungarn, Italien, Rumänien, Jugoslawien, Luxemburg, Palästina, Litauen und Norwegen sowie der Verbände, die der Sozialistischen Arbeitersport-Internationale nicht angeschlossen sind, erfolgt nur durch die Bundesfußballleitung. (106.)

Wie muß die Spielgenehmigung beantragt werden?

Schon bei Aufnahme der Verhandlungen mit dem ausländischen Verein (Verband) sind die Vereine (Körperschaften) verpflichtet, der Bundesfußballleitung Mitteilung zu machen. Zweckmäßig erhalten auch Bezirks- und Kreissparte durch den Verein gleichzeitig davon Kenntnis. (97.)

Gesuche zur Genehmigung von internationalen Spielen müssen mindestens 21 Tage vor dem ersten Spieltage bei der Bundesfußballleitung eingehen. (97.)

Außer der eigenen genauen Anschrift, Kreis- und Bezirkszugehörigkeit, ist der Name und die Anschrift des ausländischen Vereins, Spielort und Spieltag anzugeben.

Sind mehrere Spiele beabsichtigt, so sind auch die Namen und Anschriften der anderen ausländischen Vereine bzw. der deutschen Brudervereine, gegen die Spiele ausgetragen werden sollen, mitzuteilen.

Wird das Gesuch nicht in der vorgeschriebenen Frist eingereicht oder fehlen Angaben, lehnt der Bund die Folgen dieser Verzögerung ab. Die Genehmigung eines Spiels wird dadurch verzögert oder unmöglich. (97.)

Spielverträge

Für den Abschluß von internationalen Spielen sind die gedruckten amtlichen Spielverträge der SASI, Fachausschuß für Fußball, zu benutzen. (Muster im Anhang.) Jeder Vertrag hat deutschen, französischen und Esperanto-Wortlaut. Die schriftliche Ausfertigung muß in einer dieser Sprachen erfolgen. Deutsche Vereine benutzen die deutsche Sprache für Abschlüsse mit deutschsprechenden Vereinen des Auslandes. Der veranstaltende Verein hat immer das Vorrecht, seine Landessprache für die Ausfertigung benutzen zu können. Stets soll lateinisch oder Druckschrift geschrieben werden. (98.)

Nachträgliche Änderungen im Vertrag müssen von den genehmigenden Landesleitungen bestätigt werden.
(Muster im Anhang.)

Von wem sind die Verträge zu beziehen?

Deutsche Bundesvereine brauchen sich nur um Verträge zu bemühen, wenn sie eine ausländische Mannschaft empfangen. Immer der Verein (Körperschaft) hat die Verträge von der Landesfußballleitung zu beschaffen, in dessen Land das Spiel stattfindet.

Für deutsche Vereine müssen die amtlichen Verträge gleichzeitig mit der Mitteilung über das beabsichtigte internationale Spiel bei der Bundesfußballleitung, Leipzig S. 5, Fichtestr. 52-54, angefordert werden. (98.)

Die Verträge werden kostenlos verabfolgt; sie sind käuflich nicht zu erwerben und werden nur bei Beantragung eines Auslandsspiels abgegeben.

Sind auch Verträge zu beziehen, wenn eine deutsche Mannschaft im Ausland spielt?

In diesem Fall ist der ausländische Verein verpflichtet, die Verträge von seiner Landesfußballleitung anzufordern und auszufüllen. Reisende Mannschaften sind also nicht zur Ausfertigung der Verträge verpflichtet. (98.)

Wieviel Verträge sind für einen Spielabschluß notwendig?

Für jeden Spielabschluß sind vier Verträge gleichlautend von dem Verein anzufertigen, der die ausländische Mannschaft empfängt. Je einen Vertrag erhalten die den Vertrag abschließenden Vereine (Bezirke bzw. Kreise usw.) und die die Genehmigung erteilenden Landesleitungen. (98.)

Welchen Weg gehen die Verträge?

a) Ausländische Mannschaften in Deutschland

Nachdem sich der deutsche und ausländische Verein schriftlich oder mündlich über die Spielbedingungen verständigt haben, erfolgt die gleichlautende schriftliche Ausfertigung und Unterschrift von 4 Verträgen durch den deutschen Verein. (98.)

Die Verträge sind dem ausländischen Verein zuzustellen, der die 4 Verträge gleichfalls unterschreibt und 2 Verträge dem deutschen Verein zurückschickt.

Jeder Verein ist nunmehr im Besitz von 2 ausgefertigten und unterschriebenen Verträgen. Diese übergibt er seiner Landesleitung zur Genehmigung. Der deutsche Verein schickt also die 2 Verträge der Bundesfußballleitung.

Wenn keine Einwendungen zu erheben sind, tauscht die Bundesfußballleitung nach Unterschrift die Verträge mit der ausländischen Bundesfußballleitung aus.

Der Austausch ist die Bestätigung dafür, daß gegen das Spiel keine Einwendungen bestehen. Die **Spielgenehmigung ist für den Verein jedoch erst erteilt, wenn ihm von der Bundesfußballleitung ein von beiden Verbandsleitungen unterzeichneter Vertrag wieder zugestellt worden ist.** (98.) Ein Vertrag verbleibt der Bundesfußballleitung.

Für Maßnahmen, die ein Verein trifft, bevor er die Spielgenehmigung — also den von beiden Verbänden unterzeichneten Spielvertrag — erhalten hat, ist er selbst verantwortlich. Der Bund haftet dafür nicht. (98.)

b) Deutsche Mannschaften im Ausland

Reist eine deutsche Mannschaft ins Ausland, muß der ausländische Verein die Verträge von seiner Landesfußballleitung anfordern, sie ausfüllen, unterzeichnen und die 4 Verträge dem deutschen Verein übermitteln. Dieser hat dann die Verträge gleichfalls zu unterschreiben, 2 Verträge dem ausländischen Verein zurückzusenden und 2 Verträge der deutschen Bundesfußballleitung zu übergeben. Wie bei einem Auslandsspiel in Deutschland ist ein Spiel erst genehmigt, wenn dem deutschen Verein ein Vertrag von der Bundesfußballleitung zurückgegeben wurde. Die Reise darf vorher nicht angetreten werden. (98.)

Ausreden ausländischer Vereine, daß sie keine amtlichen Verträge beschaffen können, sind mit dem Hinweis abzutun, daß jede für das Fußballspiel verantwortliche Stelle eines ausländischen, der SASI, angeschlossenen Verbandes amtliche Spielverträge besitzt.

Mehrere Spiele

Beabsichtigt ein ausländischer Verein während einer Wettspielreise mehr als ein Spiel auszutragen, so können

alle Spiele nur durch einen internationalen Spielvertrag abgeschlossen werden. Will z. B. ein österreichischer Verein vier Spiele in Deutschland und ein Spiel in der Tschechoslowakei auf einer Wettspielreise austragen, so kommt für diese Spiele nur ein einziger internationaler Spielvertrag (4 Ausfertigungen) in Frage. Nur ein Verein kann die 5 Spiele mit dem ausländischen Verein vereinbaren und vertraglich abschließen. (99.)

Nur der Verein kann eine Spielfolge mit einem ausländischen Verein abschließen, der an der Wettspielreise mit einem Spiel beteiligt ist.

Einzelne Bundesmitglieder oder Nichtbundesmitglieder können keine Spiele verbindlich abschließen. Vertragsschließender muß immer ein Verein (Fußballabteilung) oder eine Körperschaft der Fußballsparte sein.

Was sind Nebenverträge?

Der mit dem ausländischen Verein abschließende deutsche Verein hat mit den Vereinen, die gegen den ausländischen Verein spielen, Nebenverträge zum internationalen Spielvertrag abzuschließen. (99, Muster siehe Anhang.) Jeder Nebenvertrag ist dreimal anzufertigen. Je einen Vertrag erhalten die beiden Vereine und die Bundesfußballleitung. Der den internationalen Hauptvertrag abschließende Verein braucht selbstverständlich für sein Spiel keinen Nebenvertrag anzufertigen.

Bei der Anforderung des Hauptvertrages von der Bundesfußballleitung sind zugleich die Nebenverträge anzufordern. Es ist anzugeben, wieviel Spiele ausgetragen werden sollen, damit die richtige Zahl von Verträgen gestellt werden kann. Um Verzögerungen in der Genehmigung zu vermeiden, werden zweckmäßig zugleich Spieltage, Spielorte, Namen und Anschriften der sich beteiligenden Vereine angegeben. (99.)

Die Nebenverträge werden kostenlos abgegeben und sind nicht käuflich zu erwerben. Je 3 Bogen sind für einen Spielabschluß zusammengefaßt. Für eine Wettspielreise von 5 Spielen sind also 4 Abschlüsse mit je 3 Verträgen gleich 4 Blocks oder 12 Bogen erforderlich. (99.)

Von den ausfertigten und unterzeichneten Nebenverträgen behält jeder Verein 1 Stück; je 1 Stück muß der

Bundesfußballleitung gleichzeitig mit den internationalen Hauptverträgen durch den die Spiele abschließenden Verein zugestellt werden. (99.)

Was für die Ausfertigung der Hauptverträge schon gesagt wurde, trifft auch für die Nebenverträge zu. Alle Verpflichtungen der Vertragsparteien müssen in dem Vertrag genau und eindeutig erkennbar sein.

Der mit dem ausländischen Verein den Spielvertrag abschließende Verein darf die Verteilung der Gesamtschädigungen und Sachleistungen nicht so vornehmen, daß ihm oder einem anderen Verein besondere Vorteile entstehen. Wenn die Bundesfußballleitung Übervorteilungen feststellt, versagt sie die Genehmigung.

Die Genehmigung des Hauptvertrages erfolgt nur, wenn die Bedingungen der Nebenverträge erfüllt sind, wie auch umgekehrt.

Vertragsunterlassungen und Mehrkosten

Für die in den Nebenverträgen nicht aufgeführten Pflichten, die jedoch nach dem internationalen Vertrag zu leisten sind, wird der abschließende Hauptverein verantwortlich gemacht. Anerkannte Mehrforderungen des ausländischen Vereins, die sich aus der mangelhaften Ausfertigung des internationalen Hauptvertrages oder durch unvorhergesehene notwendige Ausgaben, durch höhere Gewalt usw. ergeben, tragen die Spielgegner des ausländischen Vereins gemeinsam im Verhältnis ihrer zu leistenden Entschädigungssummen. (99.)

Zahl der Spiele und Ruhetage

Mehr als 5 Spiele dürfen auf einer Wettspielreise nicht ausgetragen werden. Im Überschreitungsfall werden der ausländische Verein, der Vertragsverein und auch der Verein, der das 6. Spiel austrägt, empfindlich bestraft. Auch sogenannte „Trainingsspiele“ und Spiele ohne Kassierung fallen unter den Begriff „Spiel“. In die Zahl „5“ sind auch die Spiele einzubeziehen, die der ausländische Verein im Anschluß an die Wettspielreise auf der Hin- oder Rückfahrt noch in einem anderen Lande, und sei es im Heimatland, austrägt. (99.)

Bei Wettspielreisen mit fünf Spielen muß vom ersten bis zum letzten Spieltag gerechnet mindestens eine Zeitspanne von neun Tagen liegen. (99.)

Wettspiele an zwei Tagen hintereinander sind zulässig, wenn bis zum nächsten Spiel mindestens zwei Ruhetage liegen. (99.)

Ein Verein darf alljährlich nur ein internationales Spiel veranstalten. Über Ausnahmen bei ganz besonderen Anlässen beschließt die Bundesfußballleitung. (99.)

Ausländischen Vereinen werden jährlich nur eine Wettspielreise mit mehr als drei Spielen genehmigt. (99.)

Voraussetzungen für die Genehmigung eines Spiels

Wenn die vorgeschriebene Meldefrist von 14 Tagen und sonstige Pflichten nicht eingehalten werden, Unterschriften fehlen und Nebenverträge nicht ordnungsgemäß ausgefertigt sind oder fehlen, wird die Spielgenehmigung durch den Bund nicht erteilt.

Die Erteilung der Spielgenehmigung durch die Bundesleitung wird auch von der Zustimmung der Bezirks- und Kreisfußballleitung abhängig gemacht. Der Bund wendet sich, nachdem ihm die Namen der teilnehmenden Vereine gemeldet worden sind, an die Kreis- und Bezirksfußballleitungen, ob Einwendungen gegen die Spielgenehmigung erhoben werden. Die Anfragen müssen innerhalb sieben Tagen beantwortet sein. Erfolgt keine Antwort, wird vorausgesetzt, daß gegen die Spielgenehmigung keine Einwendungen erhoben werden. Der Bund entscheidet endgültig. (100.)

Der Bund kann die Spielgenehmigung versagen, wenn der Verein seine Verpflichtungen dem Bund gegenüber nicht erfüllt hat (Beitrags-, Pflichtbeitrags-, Zeitungs- und Warenschulden usw.). (100.)

Zwischen zwei internationalen Spielen in Städten unter 300 000 Einwohner soll mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen liegen. Bei Streitigkeiten gibt die Bezirksfußballleitung ihr Gutachten ab. Der Bund entscheidet endgültig. (100.)

Begleitung ausländischer Mannschaften durch den Bund

Trägt eine ausländische Mannschaft mehr als drei Spiele in Deutschland aus, hat die Bundesfußballleitung das Recht, die Leitung der Spiele zu übernehmen. Sie kann zur Begleitung und zur Beaufsichtigung der Spiele einen Genossen beauftragen, dessen Kosten die Veranstalter der Spiele tragen. Der Bund kann sein Recht auf Kreis- oder Bezirksfußballleitungen übertragen. (100.) Dasselbe Recht steht dem Bund, ohne Rücksicht auf die Zahl der Spiele, bei Spielen von deutschen Mannschaften im Ausland zu.

Sicherheitsbetrag

Der Bund kann nach seinem Ermessen vor dem Spiel von dem veranstaltenden Verein die Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages in ganzer oder teilweiser Höhe der an den ausländischen Verein zu zahlenden Geldentschädigung verlangen. (100.)

Auszeichnungen

Bei internationalen Spielen — auch im Ausland — sind Auszeichnungen jeglicher Art verboten. Wo sie im Ausland angeboten werden sind sie abzulehnen. (100.)

Unehrlliche Werbung

Es ist untersagt, Spiele der Mannschaften der Vereine und Unterorganisationen der Länder als Länderspiele zu bezeichnen. Ausländische Vereinsmannschaften dürfen nicht als **Städtemannschaften** angezeigt werden. Die Bezeichnungen bei der Werbung müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Im Schriftwechsel, in den Spielverträgen und in der Ankündigung muß der richtige Rang bzw. Grad der Mannschaft genannt werden. Verstöße dagegen sind strafbar. (93.)

Fünfprozentige Abgabe

Für alle Auslandsspiele, die im Gebiet des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E. V. stattfinden, sind 5 Prozent der gesamten Einnahmen (ohne Abzüge) innerhalb 14 Tagen nach Stattfinden des Spiels unaufgefordert in bar oder durch Zahlkarte an den Bund (Arbeiter-Turnverlag AG., Leipzig S 3, Fichtestr. 36, Postscheckamt Leipzig, Konto 8959) einzusenden. (101.)

Die fünfprozentige Abgabe ist eine Pflichtzahlung, die wie jede andere Ausgabe zum Spiel bei der Überschätzung des Spiels zu berücksichtigen ist. Auch ein Kassenunterschuß beim Spiel entbindet nicht von der Zahlung. Erfolgt in der vorgeschriebenen Frist keine Zahlung, kommen die satzungsgemäßen Strafen zur Anwendung. In der fünfprozentigen Abgabe sind Verwaltungskosten des Bundes für die Genehmigung des Spiels enthalten (Verträge, Postgeld, Nachfragen und Schriftwechsel). (101.)

Die Bundesfußballleitung hat das Recht, Nachprüfung der Einnahmen und Ausgaben durch Einsichtnahme in die Abrechnung und Rechnungsbelege vorzunehmen oder eine Kassenprüfung während des Spiels durchzuführen. Die Bundesfußballleitung kann ihr Recht auf Bezirks- und Kreissparten übertragen. Den mit der Nachprüfung beauftragten Genossen muß bereitwilligst Einsicht in die Unterlagen gegeben werden. (101.)

Für Spiele, die im Rahmen größerer Feste (Kreis- und Bezirksfeste, Rast, Gewerkschaftsfeste, Kartellveranstaltungen usw.) stattfinden, ist nur die zuständige Kreis- bzw. Bezirkssparte als verantwortlicher Vertragsteil anzuerkennen (91,3). Für solche Spiele muß vor dem Spiel mit der Bundesfußballleitung eine feste Abgabe vereinbart werden, die gleichfalls in der satzungsgemäßen Frist zu zahlen ist. (101.)

Die satzungsgemäßen Abgaben der Auslandsspiele der Fußballsparte werden im Bund besonders geführt. Sie werden nur für internationale Angelegenheiten der Fußballsparte des Bundes verwendet. (101.)

Berichtkarte

Die mit Erteilung der Spielgenehmigung dem Veranstalter zugestellte Berichtkarte ist gewissenhaft auszufüllen und sofort nach dem Spiel der Bundesfußballleitung zuzustellen. (101.)

Vergehen und Strafen

Wenn eine Mannschaft nicht zum Spiel antritt, einen Spielabbruch herbeiführt, sich würdelos im In- und Ausland benimmt und die Arbeitersportbewegung verächtlich macht und schädigt oder wenn sonst gegen die Bestimmungen über

Auslandsspiele verstoßen wird, kommen die Strafen der Bundessatzung zur Anwendung. (102.)

Verfehlungen von Bundesvereinen in Deutschland sind von der nächsthöheren Spartenkörperschaft (Vereinsspiel = Spartenbezirk, Bezirksspiel [Städte-spiel] = Kreissparte, Kreisspiel = Bundessparte) festzustellen, zu verhandeln und abzuurteilen. Der Bundessparte steht in allen Fällen die letzte Entscheidung zu, wenn die Rechtsprechung der unteren Spartenkörperschaft sie nicht befriedigte. (102.)

Bei Verfehlungen von Bundesvereinen im Ausland hat nur die Bundessparte Strafrecht. (102.)

Verfehlungen ausländischer Mannschaften in Deutschland oder im eigenen Land müssen der Bundesfußballleitung umgehend gemeldet werden. Die Bestrafung erfolgt durch den Landesverband des ausländischen Vereins. (102.)

Schiedsrichter

Für den internationalen Spielverkehr besteht ein Verzeichnis der besten Schiedsrichter der Landesverbände. Veranstalter von Auslandsspielen, die einem Schiedsrichter eines unbeteiligten Landes die Leitung übertragen wollen, müssen die Anforderung an die Bundesfußballleitung richten. (103.)

Soll zur Leitung eines Spiels in Deutschland ein deutscher Schiedsrichter herangezogen werden, muß die Anforderung bei Vereinsspielen bei der Bezirkssparte, bei Bezirksspielen (Städte-spielen) bei der Kreissparte erfolgen. Nach Möglichkeit sollen für internationale Spiele Schiedsrichter aus unbeteiligten Bezirken oder Kreisen herangezogen werden. (103.)

Grenzspiele

Zur Erleichterung des Spielverkehrs in den Grenzgebieten der Länder können die Landesverbände besondere Abmachungen treffen. Vereine, die zum Grenzspielverkehr gehören wollen, müssen ihre Zulassung bei der Bundesfußballleitung beantragen. (104.)

Zum Grenzspielverkehr zugelassene Spiele sind von der vorherigen Anmeldefrist bei der Bundesfußballleitung entbunden. — Die Benachrichtigung der Bundesfußballleitung

hat jedoch spätestens am Tage des Spiels durch den Verein auf besonderen Vordrucken zu erfolgen. (104.)

Die sonstigen Bestimmungen und Verpflichtungen über Auslandsspiele werden durch Grenzsportspiele nicht aufgehoben. (104.)

Ausländische Schiffsmannschaften

Spiele gegen ausländische Schiffsmannschaften, ohne Unterschied der Landeszugehörigkeit, sind statthaft. (105.)

Bezirksfußballeitung und Bundesfußballeitung sind sofort von dem beabsichtigten Spiel Mitteiligung zu machen. Die Bezirksfußballeitung hat die ausländischen Spieler auf ihre Zugehörigkeit zu einer Arbeiter- und Arbeitersportorganisation zu befragen und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. (105.)

Das Ergebnis dieser Feststellungen und Angaben über Tag des Spiels, Landeszugehörigkeit der Schiffsleute, Name des Schiffes und Heimathafen, Name des Bundesvereins und Mannschaftsgrad sind der Bundesfußballeitung bei der Meldung mitzuteilen. (105.)

Die sonstigen Bestimmungen und Verpflichtungen werden durch Spiele mit Schiffsmannschaften nicht aufgehoben. (105.)

Spiele mit Mannschaften, die der SASI. nicht angeschlossen sind

Mit Verbänden, Unterverbänden, Vereinen oder Personen, die der SASI. nicht angehören, können Spiele nur von der Bundesleitung eingeleitet und abgeschlossen werden. Den Vereinen und Bundesteilen ist es untersagt, ohne Genehmigung der Bundesfußballeitung mit der ausländischen Leitung zu verhandeln oder schriftlich zu verkehren. (106.)

Für sportliche Wettkämpfe mit Angehörigen der Roten Sportinternationale (RSI.) gilt der Beschluß vom 5. Kongreß der SASI. in Prag (Oktober 1929). Die Verbände der SASI. dürfen keine Beziehungen zu den Verbänden der RSI. und bürgerlichen Verbänden des Auslandes unterhalten. Über Ausnahmen kann nur der Geschäftsführende Vorstand der SASI. entscheiden. (106.)

Fachausschuß für Fußball der SASI.

Beschwerden der Länder oder ungenügend erledigte Streitfälle der Landesleitungen sind dem internationalen Fach-

ausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Dem Fachausschuß gehören an:

Robert Riedel, Leipzig S 3, Fichtestr. 34.

Louis Lalemant, Brüssel, 150 Chaussée de Louvain.

Karl Lehner, Wien XVIII, Währingergürtel 40.

Alle Eingaben sind dem Vorsitzenden des Ausschusses zuzuleiten.

Anmerkung: Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den angezogenen Satz der Bundesfußballsatzung.

Visumzwang und Visumfreiheit

Jeder Deutsche, der ins Ausland reist, muß einen gültigen deutschen Reisepaß besitzen. Die Ausstellung eines Reisepasses muß rechtzeitig bei der Polizeibehörde (Paßabteilung) des Heimortes beantragt werden. Für einige Länder ist außerdem vor der Reise bei dem Konsulat oder bei der Gesandtschaft des Landes, in das gereist werden soll, ein Paßvisum zu beantragen.

Visum ist nicht erforderlich:

zwischen Deutschland und Danzig. Polnisches Durchreisevisum ist erforderlich in allen den Fällen, bei denen polnisches Gebiet in offenen Zugteilen durchfahren wird. Das polnische Durchreisevisum ist nicht erforderlich, wenn der Seeweg benutzt wird Swinemünde—Danzig—Zoppot—Pillau (im Winter ist die Schiffsverbindung in der Regel eingestellt) oder ein Flugzeug (Berlin—Danzig—Königsberg) benutzt wird, oder wenn die bevorrechtigten Züge oder Zugteile bis Marienburg und von dort die beiden visumfreien Zugpaare benutzt werden. Außerdem ist noch die Möglichkeit gegeben, die Kraftwagenlinie Marienburg—Danzig zu benutzen, die polnisches Gebiet nicht berührt. Dänemark, England, Finnland, Holland, Irland, Island, Italien, Südslavien, Kanada, Lettland, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Tschechei.

Visum ist erforderlich:

zwischen Deutschland und Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Palästina, Polen, Rumänien, Rußland, Spanien, Türkei, Ungarn.



Internacia Unio Socialista por Laboristporto kaj Korpolkulturo (S.S.I.L.)
Internationaler Sozialistischer Verband für Arbeitersport und Körperkultur (S.A.S.I.)
Union Socialiste Internationale pour l'Education physique et le sport ouvrier (S.A.S.I.)

Feldkomitato por Piedpilkoo — Fachauschuß für Fußball — Commission de football

Kontrakto — Vertrag — Contrat

por piedpilkaj ludoj inter la amataj unuoj — Hjer Fußballspiele zwischen nachgeordneten Vereinen - Unterverbänden — sur les matchs de football entre les sociétés - sous-associés ci-après:

Acceptanta lando — Empfangendes Land — Pays visité: Deutschland

Nomo de la unuigo-ligo — Name des Vereins - Unterverband — Nom de la société - sous-union: SPVgg. Reudnitz

Loko — Ort — Lieu: Leipzig sektoro — Kreis — district: 4 fervoja stacio — Eisenbahnstation — station de chemin de fer: Leipzig

Adreso — Anschrift — Note: Hans Fritzsche, Leipzig G 1, Hofer Str. 58

Visitanta lando — Besuchendes Land — Pays visité: Oesterreich

Nomo de la unuigo-ligo — Name des Vereins - Unterverband — Nom de la société - sous-union: L.W.M.Sptkl. Red Star

Loko — Ort — Lieu: Wien 13 fervoja stacio — Eisenbahnstation — station de chemin de fer: Wien

Sektoro — Kreis — District: ViFaG, Gr. Wien trupo — Mannschaft — équipe: 1a klaso — Klasse — division: 1a

Adreso — Anschrift — Note: Karl Reidl, Wien 13, Straßgesschwandnerstr. 29

Interkonsentitaj kondiĉoj (ankonvenntaktoj) — Verablangte Bedingungen (Nichtankonditionen der Gastreichen) —

Stipulations convenues (sauf celles qui sont inutilles):

Numero de la ludoj — en la tempo de la der Zeit vom: 5 14. Juni 19 31 ĝis — bis: 23. Juni 19 31
 Zahl der Spiele: 5 14. Juni 19 31 ĝis — bis: 23. Juni 19 31
 Nombre des jeux: 5 14. Juni 19 31 ĝis — bis: 23. Juni 19 31

Ekvatore de la gastropo de la hejmluko je la 13. Juni tempo 19 31 morgens
 Abfahrt der Gastmannschaft vom Heimort am: 13. Juni 19 31 morgens
 Départ de l'équipe étrangère de son lieu d'origine le 13. Juni 19 31 morgens
 Alveno de la gastropo je la nuna hejmluko je la 13. Juni tempo 19 31 abends
 Ankunft der Gastmannschaft am neuen Heimort am: 13. Juni 19 31 abends
 Arrivée de l'équipe au premier endroit de jeu le 13. Juni 19 31 abends
 Ekvatore de la gastropo de la ludo hejmluko je la 24. Juni tempo 19 31 abends
 Abfahrt der Gastmannschaft vom letzten Spielort am: 24. Juni 19 31 abends
 Départ de l'équipe du dernier endroit de jeu le 24. Juni 19 31 abends

Numero de la vojaĝantaj k-doj — inter Mi 15 aktivaj ludantoj, akompanantoj 2
 Zahl der reisenden Genossen: 17 daven: 15 aktive Spieler, Begleiter: 2
 Nombre des camarades faisant le voyage 17 d'entre eux: 15 joueurs actifs, personnes qui accompagnent 2

Ludtempo kaj ludkontraŭuloj de la vizitanta unuigo — Spieltermine und Gegner der besuchenden Vereine — Date des jeux et adversaires des clubs visitant

Ludo — i. Spiel — i. Jeu: Freitag la — den — le 14. Juni 19 31 en — in — à Leipzig

Je la — i. hora, kontraŭ — am 18 Uhr, gegen — Spielvgg. Reudnitz. 1 trupo, sektoro — Mannschaft, Kreis: 4 distrikto — Bezirk: 1 klaso — Klasse: 1a
 a — heure, contre — équipe, district — secteur — division

adreso — Anschrift — Note: Hans Fritzsche, Leipzig G 1, Hofer Str. 58

Spielvertrag für Auslandsspiele.

Vier Seiten stark. Abgabe kostenlos durch die Bundesfußballleitung.

Seite 1.

Ludo — i. Spiel — i. Jeu: Sonabend la — den — le 15. Juni 19 31 en — in — à Pegau

Je la — i. hora, kontraŭ — am 17 Uhr, gegen — Sportvgg. Pegau. 1 trupo, sektoro — Mannschaft, Kreis: 4 distrikto — Bezirk: 1 klaso — Klasse: 1a
 a — heure, contre — équipe, district — secteur — division

adreso — Anschrift — Note: Kurt Groß, Pegau 1./Sa., Beustr. 16

Ludo — i. Spiel — i. Jeu: Mittwoch la — den — le 19. Juni 19 31 en — in — à Mittweida

Je la — i. hora, kontraŭ — am 18 Uhr, gegen — T.u.Sp. Jahn, F.-A. 1 trupo, sektoro — Mannschaft, Kreis: 4 distrikto — Bezirk: 5 klaso — Klasse: 1a
 a — heure, contre — équipe, district — secteur — division

adreso — Anschrift — Note: Willy Lange, Mittweida 1./Sa., Limbacher Str. 33

Ludo — i. Spiel — i. Jeu: Sonabend la — den — le 22. Juni 19 31 en — in — à Frankenberg

Je la — i. hora, kontraŭ — am 17 Uhr, gegen — At.u.Sptv., F.-A. Sturm 1 trupo, sektoro — Mannschaft, Kreis: 4 distrikto — Bezirk: 3 klaso — Klasse: 1a
 a — heure, contre — équipe, district — secteur — division

adreso — Anschrift — Note: Arthur Schmidt, Frankenberg 1./Sa., Fauststr. 23

Ludo — i. Spiel — i. Jeu: Sonntag la — den — le 23. Juni 19 31 en — in — à Dresden

Je la — i. hora, kontraŭ — am 16 Uhr, gegen — T.u.Sp., F.-A. Helios 1 trupo, sektoro — Mannschaft, Kreis: 4 distrikto — Bezirk: 2 klaso — Klasse: 1a
 a — heure, contre — équipe, district — secteur — division

adreso — Anschrift — Note: Karl Straube, Dresden - A. 1, Schützenstr. 35

Monaj rekompencoj — Geldentschädigungen — Indemnités:

La rekompenco sumo estas laŭ la valoro de la ludo Deutschland kalkuleto — berechnet
 Die Entschädigungssumme ist nach der Währung des Landes Deutschland berechnet.
 Le montant de l'indemnité est compté d'après la valeur Deutschland monétaire du pays

La rekompenco sumo per ludoj, sumigas je ./ pagenda ./
 Die Entschädigungssumme für ./ Spiele, beträgt ./ zahlbar ./
 Le montant des indemnités pour ./ matches, se monte à ./ payable ./

Kunmetito de la rekompenco sumo — Zusammensetzung der Entschädigungssumme —

Composition du montant des indemnités:

Veturo monoj — Fahrgeelder — Prix du voyage: Alveturo — Hinfahrt — Aller: speco de la vagaro — Zugart — Moyen de locomotion: Schnellzug klaso — Klasse — classe: 3a (Holzklasse)

De — Von — De Wien — ĝis — bis — à Leipzig ĉi — zusammen — en tout: M 561 —

Reveturo — Rückfahrt — Retour: speco de la vagaro — Zugart — Moyen de locomotion: Schnellzug

klaso — Klasse — classe: 3a (Holzklasse)

De — Von — De Dresden — ĝis — bis — à Wien ĉi — zusammen — en tout: M 476 —

Labortempa rekompenco por tagoj por ./ kune ./
 Arbeitslohnentschädigung für ./ Tage für ./ Personen à ./ zusammen ./
 Indemnité de salaire pour ./ jours, pour ./ personnes à ./ total ./

Tagajalaj por 12 tagoj, por 17 personoj po Re 4 — kune ./
 Tagesalder für 12 Tage für 17 Personen à Re 4 — zusammen M 816 —
 Indemnité journalière pour 12 jours, pour 17 personnes à Re 4 — total ./

Nutraĵaj elspesoj por la tagoj ./ kune ./ tagoj po ./ kune ./
 Verpflegungsgelder für die Tage ./ zusammen ./ Tage ./ zusammen ./
 Indemnité d'entretien pour les journées ./ en tout ./ journées à ./ total ./

Pasportaj — Passgebühren für — Passeport pour: ./ k-doj po — Genossen à — camarades à ./ kune — zusammen — total ./

Vizaj elspesoj por — Visagegühren für — Vis pour: ./ k-doj po — Genossen à — camarades à ./ kune — zusammen — total ./

Spielvertrag für Auslandsspiele.

2. Seite.

Allaj rekompenco — Sonajce Goldentschuldungen — Autres indemnités:

kuro — zusammen — total 1/.

kuro — zusammen — total 1/.

M 1853.00

Allaj rekompenco kaj interkonsentoj je la tergo de la aĉceptanta unuigo — Hgo: Sonajce Entschuldungen und Abmachungen an Laster des empfangenden Vereins — Unterverband: Autres dédommagements et règlements à charge de la société — sous-union visitée:

Veturano por — Fahrgelder für — Prix de voyage pour: Zwischenfahrten (Holsklases)
 Narkajo por — Verpflegung für — Rationen pour: 17 Personon v. 13.6.1931 (abds.) - 24.6.1931 eip-Bohl.
 Loĝejo por — Unterkunft (Quartier) für — Logement pour: 17 Personon v. 13.6.1931 - 24.6.1931
 Aliaj — Sonajce — Autres: 1/.

Specialaj interkonsentoj — Besondere Abmachungen — Règlements particuliers:

Interpretisto — Dolmetscher — Interpretes: 1/.
 Arbitraduro — Schiedsrichter — Arbitres: stelti der zuständige Fußballbezirk
 Akompanantoj — Begleiter — Personnes qui accompagnent: atleti Spielvereinigung Reudnitz
 Ĉu eldatis rotuladaĵo devo? — Basketi Rückspielverpflichtung? — Existe-t-il un engagement pour un match retour? nein
 Aliaj interkonsentoj — Sonajce Abmachungen — Règlements extraordinaires: 1/.

La visitanta unuigo ligo devollgas elm — Der besuchende Verein-Unterverband verpflichtet sich — La société - sous-union visitée s'engage:

- En la tempo de la — In der Zeitraum — A ne jouer dans la période de: 11. 6. 1931 ĝis — Ma — 25. 6. 1931 nur plezura ludoj okazige en tiu ti kontrakti. — nur die in diesen Vertrag abgeschlossenen Spiele von Auszug zu bringen. — que les matchs constants dans ce contrat.
- Al ĉiu ludo eblig kun sia plej bona ludoturo. — Zu jedem Spiel mit dem besten Spielermaterial auszurufen. — A s'obligo à chaque jeu avec le meilleur matériel.
- Alĉipoj por ĉiu ludo precize kaj en paroj ludoturoj. — Zu jedem Spiel exakt und in zweier Spielerkleidung auszurufen. — A commander chaque jeu à l'équipe prescrite et en tenue irréprochable.
- Dum la ludo kaj dum la libera tempo lozandaj en la sceno de la laboristoj kaj civit. ĉiu, kie povas malofendi al die ludo-kontraktito kaj ties ludoj okazige. — Im Spiel und in der Freizeit im Sinne des Arbeitersports zu betreten und alles zu unterlassen, was den Vertragsgegner und seinen Landesverband schädigen könnte. — An tout le jeu et pendant le temps libre à ne commettre aucune des actions nuisibles et à respecter les lois qui régissent toutes à l'égard des visites et à se féliciter mutuellement.
- Se ne estas faritaj specialaj interkonsentoj, tiam la unuigo — ligo de la aĉceptanta lando estas devollgas je siaj ludoj serĝi por interpretistoj, arbitraduroj, kaj akompanantoj. — Wenn keine besonderen Abmachungen getroffen worden sind, ist der Verein - Unterverband des empfangenden Landes auf seine Kosten verpflichtet für Dolmetscher, Schiedsrichter und Begleiter zu sorgen. — Il assume des dépenses particulières à cet égard, la société - sous-union qui reçoit ses locaux et ceux de l'arbitrage, qui sont ceux de la compétition.
- Ludoj, kiuj luj specialaj interkonsentoj apartenant al la ĉelano internacia, ne submetigas al la devo kaj indolkontrakte. — Ludoj, kiuj luj specialaj interkonsentoj apartenant al la ĉelano internacia, ne sont pas soumis à l'obligation de l'engagement de contrat de jeu.

Antaŭlastanta kontrakti ĉiuj — Vorstehenden Vertrag abschließen ab — Sous conditions le présent contrat:

Aĉceptanta unuigo — ligo
 empfangender Verein — Unterverband
 Société — sous-union visitée

Visitanta unuigo — ligo
 besuchender Verein — Unterverband
 Société — sous-union visitée

Date — Datum — Date Leipzig, 2. April 1931

Date — Datum — Date Wien, 5. April 1931

Subskribo k. stampilo — Unterschrift u. Stempel —
 Signature et cachet

Subskribo k. stampilo — Unterschrift u. Stempel —
 Signature et cachet

Paul Krupp

Karl Reichl

Spielvertrag für Auslandsspiele.

3. Seite.

Arbeiter-Turn und -Sportbund E.V., Sparte Fußball

NEBENVERTRAG

zwischen den nachgenannten Vereinen des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes E.V. zum internationalen Spielabschluss mit dem ausländischen Verein:

1. Wiener Metallarbeiter - Sportklub "Red Star"

Verein, der den internationalen Spielvertrag abschließt: Vereinsname: Spielvereinigung Reudnitz
 Ort: Leipzig Vereinsvorsitz: Hans Fritzsche, Leipzig C 1, Hofer Str. 58

Verein, der sich bemittelt: Vereinsname: Sportvereinigung Pegau von 1912
 Ort: Pegau i./Sa. Kreis: 4. Bezirk: 1. Mannschaft: 1. Klasse: 1.
 Vereinsvorsitz: Kurt Groß, Pegau i./Sa., Baustr. 16

Auslandsverein: Vereinsname: 1. W. M. Sp. Kl. Red Star Ort: Wien 13
 Land: Oesterreich Mannschaft: 1. Klasse: 1.

Vereinbarte Bedingungen: (Nichtstreifenlos durchzuführen.)
 Spielort/Tag: Sonnabend Datum: 15. Juni 19 31
 Spielort und Spielplatz: Pegau i./Sa. Spielbeginn: 17.00 Uhr

Aufenthaltsdauer der ausländischen Mannschaft im Spielort:
 Anbruch: Sonnabend, 15. Juni nachm. Abfahrt: Montag, 17. Juni abends
 (Datum) (Zeit) (Datum) (Zeit)

Zahl der reisenden Genossen: 17 davon aktive Spieler: 15

Spielkleidung der ausländischen Mannschaft: Hose: 1. weiß Schulter: rot
2. schwarz weiß

Die Spiele der ausländischen Vereine finden statt:

Spiel	Vereinsname	Ort	Kreis	Franken-Bezirk	Spieltermin	Spielbeginn	Vereinsvorsitz:
1. Spiel	Spielvzg. Reudnitz	Leipzig	4	1	14. Juni	18	Hans Fritzsche, Leipzig C 1, Hofer Str. 58
2. Spiel	Sportvzg. Pegau	Pegau	4.	1	17. Juni	17	Kurt Groß, Pegau i./Sa. Baustr. 16
3. Spiel	T. u. Sp. v. Jahn	Mittweida	4	5	19. Juni	18	Willy Lange, Mittweida i. Sa., Limbacher Str. 33
4. Spiel	At. u. Sp. v. A. Sturm	Frankenberg	4	3	22. Juni	17	Arthur Schmidt, Frankenberg i. Sa., Fauststr. 23
5. Spiel	Fußballab. Helios	Dresden-Reick	4	2	23. Juni	16	Karl Strauhe, Dresden-A. 1. Schützenstr. 35

Nebenvertrag für Auslandsspiele.

Zwei Seiten stark Abgabe kostenlos durch die Bundesfußballleitung. Vorderseite.

Entschädigung: (Nichtstreffendes durchstreichen.)

Der Verein Sportvereinigung Pegau verpflichtet sich, für die Fernschlichter des

Barentschädigung von Mark: 480.-- in Worten: Vierhundertachtzig

an den Verein Spielvereinigung Reudnitz zu zahlen.

Folgende Zahlungstermine werden vereinbart: M. 150.-- Vorschuß, zahlbar bis 5.6.1931, Rest

in der Barentschädigung sind enthalten: Fahrtkosten, Fahrtkosten zwischen den Spielorten (Halskassen), Arbeitslohnverpflichtung, Tageslohn

Verpflegung für Paraschützen, Passagen usw. Fahrtkosten und Entschädigung für Begleiter

(Nichtstreffendes streichen oder angestrichen)

Außer dieser Barentschädigung ist vom Verein Sportvereinigung Pegau zu gewähren:

Freie Verpflegung für 17 Gesessenen an den nachgezogenen Tagen Sonnabend (Abendessen), Sonntag (Gemeinde)

Freie Übernachtung für 17 Gesessenen an den nachgezogenen Tagen Sonnabend/Sonntag, Sonntag/Montag

Übernachtung im Gasthaus - Übernachtung bei Gesessenen (Nichtstreffendes streichen.)

Besondere Abmachungen: Schiedsrichter: Stellt Bezirk

Demnach Begleiter der Mannschaft: Stellt Spvvg. Reudnitz Deinetischer: /

freie Verpflegung und Quartier gewährt Spvvg. Pegau

Rückspielverpflichtung: /

Von dem Vertrag werden nicht berührt: Kassiere, Platzmiste, Kosten des Schiedsrichters und Dreihilfsstatters, 5%ige Abgabe

an den Bund, Waschen der Spieltracht der ausländischen Mannschaft und sonstige für die Organisation des Spieles notwendige Ausgaben.

Verpflegung muss reichlich, gut und den Gewohnheiten der ausländischen Gesessenen angepasst sein.

Die Übernachtung im Gasthaus oder bei Gesessenen muss sauber und ungespritzelt sein.

Nachforderungen durch unvorhergesehene Ausgaben, Fahrgeldüberhöhung und Ausgaben durch höhere Gewalt, werden gemeinsam von

den beteiligten deutschen Vereinen im Verhältnis zu ihrem gegebenen Entschädigungsumsatz getragen.

Porto-Kassieren- und Reisegruppengehühren und sonstige Ausgaben, die die Spvvg.

Reudnitz für den Abschluß der Spiele im allgemeinen Interesse der beteiligten

Vereine verausgibt, werden von allen Vereinen gemeinsam getragen. - Nach Er-

ledigung der Spiele erfolgt Abrechnung. Ein verbleibender Überschuß wird ver-

teilt.

Leipzig den 2. April 1931 Pegau den 5. April 1931

Karl Fichtel
(Gemeinschaft und Stempel des Vereines, der den internationalen Spielvertrag ausbreitet.)

Karl Groß
(Gemeinschaft und Stempel des Vereines, der sich beteiligt.)

Dritter Vertrag ist ebenfalls anzuerkennen.

Dieser Vertrag schließt die beiden unterzeichneten Vereine, der dritte Vertrag ist mit dem internationalen Hauptvertrag der Bundesfussballunion zu übergeben.

**Nebenvertrag für Auslandsspiele.
Rückseite.**